

S A T Z U N G

über die Benützung von öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die in der Gemeinde Fischen i. Allgäu befindlichen Grünanlagen, welche von der Gemeinde unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Fischen i. Allgäu. Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, Sport-, Spiel- und Liegeflächen sowie Kinderspielplätze.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

1. Die Benützer haben sich in den Grünanlagen (§ 1) so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
3. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Das freie Umherlaufen von Hunden in den Grünanlagen der Gemeinde ist untersagt,
 - b) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenpflanzungen abzuhalten,
 - c) das Mitführen von Hunden in den Außenanlagen des Freizeitbades ist nicht gestattet.
4. In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 - a) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,

- b) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren, ausgenommen das Fahren von Kleinkinderrädern,
 - c) das Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
 - d) das Abweiden, Abmähen oder Abschneiden eingesetzter Sträucher, Stauden und Blumen,
 - e) der Verkauf von Waren aller Art, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen,
 - f) die Verunreinigung der Grünanlagen durch Hundekot,
 - g) das Betreten der Anlageflächen über ihre jeweilige Zweckbestimmung hinaus.
5. Von diesen Verboten ausgenommen sind gemeindliche Mitarbeiter oder deren Beauftragte im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Sondernutzung

1. Die Sondernutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Fischen i. Allgäu.
2. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

Anordnung, Platzverweis

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt und gestreut sind. Die Gemeinde Fischen i. Allgäu haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Verhaltensvorschriften nicht befolgt und andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 die Grünanlagen und ihre Bestandteile beschädigt, verunreinigt oder verändert,
- c) entgegen § 2 Abs. 3
 - Buchstabe a) Hunde in den öffentlichen Grünanlagen umherlaufen läßt,
 - Buchstabe b) der Leinenpflicht für Hunde nicht nachkommt und diese nicht vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenpflanzungen abhält,
 - Buchstabe c) Hunde in den Außenanlagen des Freizeitbades mitführt,
- d) in den Grünanlagen entgegen § 2 Abs. 4
 - Buchstabe a) Zelte, Wohnwagen und dergleichen aufstellt,
 - Buchstabe b) mit Kraftfahrzeugen fährt, diese parkt oder abstellt, mit Pferden reitet oder Rad fährt,
 - Buchstabe c) Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
 - Buchstabe d) Sträucher, Stauden und Blumen abschneidet, abmäht oder abweiden läßt,
 - Buchstabe e) Waren aller Art verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet oder Bestellungen aufnimmt,
- e) die Grünanlagen entgegen § 2 Abs. 4
 - Buchstabe f) durch Hundekot verunreinigt und diesen nicht sofort beseitigt,
 - Buchstabe g) über ihre Zweckbestimmung hinaus betritt,
- f) der Beseitigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,

- g) entgegen § 4 Grünanlagen zu Sondernutzungen gebracht, ohne daß eine Erlaubnis der Gemeinde Fischen i. Allgäu vorliegt.
- h) einer Anordnung nach § 5 nicht nachkommt.

§ 8

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten der Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 25.11.1991

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

Vogler
1. Bürgermeister

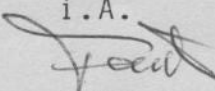
Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Benützung von öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Grünanlagen-satzung) wurde am 25.11.1991 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 8975 Fischen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 47 vom 30.11.1991 hingewiesen.

Fischen i. Allgäu, den 09.12.1991

VG Hörnergruppe

i.A.


Fauter